

Handelsrechtliche Verschmelzungen nach der Anschaffungskostenmethode – Interdependenzen mit dem IFRS-Konzernabschluss

Jürgen Baur und Henriette Burkhardt-Böck



StB **Jürgen Baur**, Partner, Bereichsleitung Bewertung, Sonntag & Partner, Augsburg, www.sonntag-partner.de. E-Mail: juergen.baur@sonntag-partner.de



WP/StB Dr. **Henriette Burkhardt-Böck**, Bereichsleitung IFRS, Sonntag & Partner, Augsburg, www.sonntag-partner.de. E-Mail: henriette.burkhardt-boeck@sonntag-partner.de

Handelsrechtliche Verschmelzungen gelten aus der Perspektive der Einheitstheorie als unbeachtlich für den IFRS-Konzernabschluss.¹ Wird die Verschmelzung unter Berücksichtigung der Anschaffungskostenmethode im HGB-Einzelabschluss abgebildet, können sich jedoch Interdependenzen zwischen den Annahmen und Wertansätzen im IFRS-Konzernabschluss einerseits sowie den Wertansätzen im Rahmen der Verschmelzung andererseits ergeben. Aufgrund dieser Interdependenzen, auf die in diesem Beitrag näher eingegangen wird, ist es von Bedeutung sicherzustellen, dass die Planungsannahmen, Berechnungsmethoden und Wertansätze in beiden Regelwerken vereinbar und konsistent sind. Besonders im Hinblick auf immaterielle Vermögenswerte einschließlich Goodwill sind kongruente Annahmen und eine stimmige Vorgehensweise erforderlich, nicht zuletzt deshalb, da die HGB-Bilanzierung keine eigenen umfassenden Bewertungsregelungen für immaterielle Vermögenswerte vorsieht.

1. Verschmelzungsarten

Eine Verschmelzung beinhaltet im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen eine Übertragung des Vermögens von einem oder mehreren übertragenden Rechtsträgern auf einen übernehmenden Rechtsträger. Letzterer kann dabei bereits bestehen oder erst im Rahmen einer Neugründung entstehen.² Die Übertragung des Vermögens erfolgt dabei im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bei gleichzeitigem Erlöschen des übertragenden Rechtsträgers.³

Als Verschmelzungsstichtag wird der Zeitpunkt definiert, ab welchem die Handlungen der übertragenden Rechtsträger als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten.⁴ Jeder übertragende Rechtsträger hat bei Anmeldung der Verschmelzung zum Handelsregister eine Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG beizufügen. Diese Schlussbilanz muss vor dem Verschmelzungsstichtag aufgestellt werden und darf maximal acht Monate vor der Handelsregisteranmeldung datiert werden.⁵

Entscheidend für die bilanzielle Behandlung ist mitunter die Verschmelzungsrichtung. Hierbei wird zwischen folgenden Varianten unterschieden:⁶

- **Aufwärtsverschmelzung** (*up-stream merger*): z.B. Verschmelzung einer Tochtergesellschaft auf ihre Muttergesellschaft
- **Abwärtsverschmelzung** (*down-stream merger*): z.B. Verschmelzung der Muttergesellschaft auf ihre Tochtergesellschaft
- **Seitwärtsverschmelzung** (*side-stream merger*): z.B. Verschmelzung zweier Schwestergesellschaften.

Die nachfolgenden Ausführungen, insbesondere Kapitel 3 und Kapitel 4, konzentrieren sich in erster Linie auf Auf-

Keywords:

- IAS 38
- IFRS 3
- IDW RS HFA 42
- IDW RS HFA 10
- handelsrechtliche Verschmelzungen
- Verschmelzungen ohne Kapitalerhöhung
- Verschmelzungen nach der Anschaffungskostenmethode
- *up-stream merger*
- *side-stream merger*
- *down-stream merger*
- Immaterielle Vermögenswerte
- Goodwill-Impairment-Test

¹ Vgl. § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB.

² Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 2 UmwG.

³ Vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 UmwG.

⁴ Vgl. § 5 Abs. 1 Satz 6 UmwG.

⁵ Vgl. § 17 Abs. 2 UmwG.

⁶ Vgl. IDW RS HFA 42, Tz. 41 ff.; für eine graphische Darstellung der Verschmelzungsrichtungen siehe Kapitel 3.